

Geschenkt ist noch zu teuer!?

Gerade im Zusammenhang mit Schutzverträgen, Schenkungen und anderweitigem kostenlosen Überlassen von Pferden kommt es immer wieder zu Missverständnissen oder gar Missbrauch mit dem Eigentumsrecht am Pferd.

Mehrere Anfragen zu diesem Bereich sind der Anlass zu diesem Artikel, der ein klein wenig Licht in das Dunkel des Eigentumsrechts am Pferd bringen soll.

1. Wie erwerbe ich das Eigentum an einem Pferd?

Die Grundvoraussetzungen eines Eigentumserwerbs sind immer Einigung, Übergabe der Sache, Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe und Berechtigtheit des Verfügenden.



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Am Anfang steht also immer eine Einigung zwischen demjenigen, der das Pferd abgibt und dem, der es erhält. Diese Einigung kann in Form eines Kaufvertrages bestehen, eines Tauschvertrages, eines Schutzvertrages, einer Schenkung, etc... Darunter fallen auch mündliche Vereinbarungen. Auch Einigungen mit Minderjährigen über den Übergang des Eigentums am Pferd sind wirksam, weil diese durch den Eigentumserwerb am Pferd keinen unmittelbaren rechtlichen Nachteil erleiden. Aber Achtung: Ein Kaufvertrag mit Minderjährigen ist nicht wirksam, da er den noch nicht voll Geschäftsfähigen zu einer Zahlung von Geld verpflichtet und dies verbietet das Gesetz, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter genehmigen den Kauf.

Des Weiteren muss das Pferd tatsächlich übergeben werden, wobei die Übergabe auch stillschweigend ersetzt werden kann durch Vereinbarungen. Es kann z. B. vereinbart werden, dass das Pferd von einem Dritten herausgegeben ist oder dass das Pferd von einem bestimmten Ort abgeholt werden oder dass es an einem bestimmten Ort bleiben soll. Schließlich sollte derjenige, der das Pferd übergibt, auch dazu berechtigt sein. Berechtigt dazu, das Eigentum zu übertragen, ist der Eigentümer selbst oder eine Person, die damit beauftragt wurde. Indizien für die Berechtigung sind der Besitz des Pferdes, Besitz des Equidenpasses, Besitz der Eigentumsurkunde oder des Abstammungsnachweises, Eintragung bei der FN als Besitzer. Beweise sind dies aber nicht!

2. Wozu dienen die Eigentumsurkunde und der Pferdepass?

Eigentumsurkunde, Abstammungsnachweis und Equidenpass dienen in erster Linie der Identifikation des Pferdes. Vieles spricht zwar dafür, dass derjenige, der im Besitz dieser Papiere ist, auch der Eigentümer des Pferdes ist, vor Gericht dienen diese Papiere aber nur als Indiz, nicht als Beweis, wie das z. B. beim Kfz-Brief der Fall ist. Schließlich gibt es ja auch noch viele Pferde, die völlig ohne Papiere verkauft werden, beispielsweise Ponys oder Pferde, die aus dem

Ausland kommen. Ein Pferdepass kann für jedes Pferd von jedem Pferdebesitzer über den behandelnden Tierarzt bzw. bei der FN beantragt werden. Die Vorlage dieses Passes ist immer dann erforderlich, wenn das Tier transportiert wird oder an Turnieren teilnimmt. Die Eintragung als Besitzer von Turnierpferden erfolgt über die FN. Dort muss ein bestimmtes Formular ausgefüllt werden (dieses hat die FN auch im Internet zum Herunterladen eingestellt). Die Vorlage einer Eigentumsurkunde oder des Abstammungsnachweises ist für die Eintragung nicht zwingend erforderlich.

3. Kann das Eigentum auch von einem Nichtberechtigten erworben werden?

Grundsätzlich kann ein Pferd auch erworben werden, das gar nicht dem Veräußerer gehört. Voraussetzung hierfür ist in erster Linie der so genannte „Gute Glaube“ des Erwerbers an die Berechtigung des Veräußerers. Wenn also für einen Käufer keinerlei Anhaltspunkte dafür existieren, dass der Verkäufer nicht der wahre Eigentümer sein könnte, kann er das Pferd in dem guten Glauben erwerben, dass sein Gegenüber auch dazu berechtigt ist. Indizien für die Berechtigung sind wiederum die Papiere und der Besitz des Pferdes. Allerdings kann ein Pferd nicht gutgläubig erworben werden, wenn es dem wahren Eigentümer gestoh-

len, verloren gegangen oder abhanden gekommen ist. Unter „abhanden kommen“ versteht man die unfreiwillige Aufgabe des Eigentums oder Besitzes an dem Pferd.

4. Wie kann ich das Eigentum schützen?

Um sich vor Missverständnissen und Missbrauch im Zusammenhang mit Verfügungen über ein Pferd zu schützen, empfiehlt es sich immer, klare und eindeutige Absprachen zu treffen, möglichst schriftlich. Mündliche Vereinbarungen sind im Streitfall immer nur dann etwas wert, wenn sie auch bewiesen werden können, etwa durch Zeugen. Deshalb sollte auch für ein kostenloses Zur-Verfügung-Stellen eines Pferdes, für Schenkungen und oder sonstige Nutzungsvereinbarungen immer ein Schriftstück existieren, aus dem eindeutig hervorgeht, welchen Sinn die Überlassung des Pferdes haben soll und wer Eigentümer des Pferdes ist, bleibt oder wird. Bei einem normalen Kaufvertrag ist dies klar, weil ein Kaufvertrag den Verkäufer dazu verpflichtet, das Eigentum an den Käufer zu übertragen. Oftmals wird auch in Kaufverträgen formuliert, dass das Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bei diesem verbleibt (Eigentumsvorbehalt). Gerade wenn keine Papiere des Pferdes vorhanden sind, empfiehlt sich eine Formulierung im Vertrag, die versichert, dass das Pferd auch dem Verkäufer gehört und frei von Rechten Dritter ist. Wenn Sie denn stolzer Erwerber oder Besitzer eines Pferdes sind, dann lassen Sie sich auch persönlich als Besitzer bei der FN eintragen (und nicht zum Beispiel ein Kind, welches das Pferd auf dem Turnier reiten soll), damit alles einheitlich ist. Wenn Sie dann auch noch im Besitz des Passes und der Eigentumsurkunde sind, kann eigentlich nichts mehr schief gehen.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

Ist Schadenersatz möglich?

Frage: Ich habe mein Pferd in einem kleinen Privatstall mit insgesamt sechs Pferden untergestellt. Drei davon gehören den Stallbesitzern, drei sind Einstellpferde, unter ihnen ein Pony. Dieses Pony hat meinen Wallach nun wiederholt derart in den Hals gebissen (Zeugen vorhanden), dass eine langwierige und mittlerweile kostspielige Behandlung nötig war. Besagtes Pony ist erst vor kurzer Zeit (vor drei oder vier Monaten) zu uns gekommen.

Nach einer ruhigen Eingewöhnungsphase zeigt sich dieses Pony ziemlich aggressiv den anderen Pferden gegenüber. Es attackiert diese immer wieder und „stänkert“ ständig rum, obwohl die anderen nur ihre Ruhe haben wollen. Aus diesem Grunde (weil auch die anderen Pferde immer wieder „Macken“ davontragen) ist den Besitzern zwischenzeitlich übrigens gekündigt worden und sie verlassen den Stall. Zu den Besitzverhältnissen des Ponys: Es wurde, soviel ich weiß, vom inzwischen verstorbenen Großvater für die Enkelin (zwölf Jahre) gekauft, die das Pony auch reitet und versorgt. Ich möchte jetzt gerne die Behandlungskosten für mein Pferd ersetzt haben. An wen muss ich jetzt meine Forderungen stellen? Hat das Einstellerverhältnis – Vollpension oder Selbstversorger – Einfluss darauf?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Wer nun in dem von Ihnen geschilderten Fall tatsächlich Tierhalter ist, lässt sich, wie Sie ja selbst bereits beschreiben, nicht so einfach bestimmen. Es ist aber, bis es zu einem Prozess vor Gericht kommen sollte, auch nicht unbedingt erforderlich zu wissen, wer der Tierhalter ist.

Zur Vorgehensweise würde ich Ihnen raten, zunächst die Eltern des zwölfjährigen Mädchens zu befragen, ob für das Pony eine Tierhaftpflicht-

versicherung besteht und wenn ja um die entsprechenden Versicherungsangaben zu bitten. Dann müssten Sie Ihre Ansprüche zunächst außergesetzlich gegenüber dieser Versicherung geltend machen.

Sollte die Versicherung eine Zahlung ablehnen, müsste geprüft werden, ob die Ablehnung zu Recht erfolgt oder nicht und ob ein Klageverfahren Aussicht auf Erfolg hätte.

Das Klageverfahren selbst würde sich dann allerdings nicht mehr gegen die Versicherung richten. Denn der Haftungsprozess muss gegen den Tierhalter selbst geführt

werden. Hier gilt es dann erst herauszufinden, wer der richtige Tierhalter ist.

Wie Sie dem Artikel über die Tierhaltereigenschaft bereits entnehmen konnten, müssen dabei sorgfältig sämtliche bestehenden Indizien zur Haltereigenschaft abgewogen werden. Hier müsste bei vorliegendem Fall meines Erachtens das Alter des Kindes (zwölf Jahre) berücksichtigt werden und in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit die Eltern, bei denen anzunehmen ist, dass sie wirtschaftlich komplett für das Pony aufkommen, auch in den

Umgang mit dem Tier mit eingebunden sind.

Das Einstellerverhältnis selbst, d. h. ob Vollpension oder Selbstversorger, dürfte dabei keinen direkten Einfluss auf die Tierhaltereigenschaft haben. Es sei denn, sie könnten z. B. darlegen, dass die Eltern des Kindes sich als Selbstversorger auch komplett um die Fütterung und Obhut des Ponys selbst kümmern. Vielleicht ist dies auch nur speziell ein Elternteil, welches diese Aufgaben überwiegend übernimmt, dann könnte dieser als Tierhalter haftbar gemacht werden.

Rechtsanwältin Olga A. Voy